

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

Zwischen der

Ortsbürgergemeinde Wohlenschwil, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1:5000, datiert vom 26. März 1999)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Wohlenschwil	845, 672	Rüsshalde / Pfyffer	662 000 / 253 400	Bu, Ei, Es, Habu, Fi	> 90	NkB NkBW Auen Nupla	5,12 ha
Wohlenschwil	850	Niggisbüel	660 650 / 251 900	Ei (Einzelbäume)	> 90	NkBW Nupla	1,00 ha
Total							6,12 ha
= Anteil am Waldeigentum							4,9 %

AV 305

AV 69

^{*)} Legende:

- NkB: Naturschutz von kantonalen Bedeutung (gemäss kantonalem Richtplan)
- NkBW: Naturschutz von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Auen: Auenschutz
- Nupla: Nutzungsplanung Kulturland

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Die bezeichneten Einzelbäume (vorwiegend Eichen) werden als Überhälter stehen gelassen als Lebensraum für Tierarten der Eichenwälder. Daneben ist die Bewirtschaftung des übrigen Waldbestandes weiterhin möglich.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 1999.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. August 1999 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4

Die beiliegenden Pläne M 1: 5000, datiert vom 26. März 1999, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Wohlenschwil, den 26. April 1999

Ortsbürgergemeinde Wohlenschwil
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:

E. Amst.

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



Aarau, den 14. April 1999

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Pläne M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Wohlenschwil, 5512 Wohlenschwil
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, 5000 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Wohlenschwil, 5512 Wohlenschwil
- Forstverwaltung Wohlenschwil, 5506 Mägenwil
- Kreisforstamt 3, 5400 Baden

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

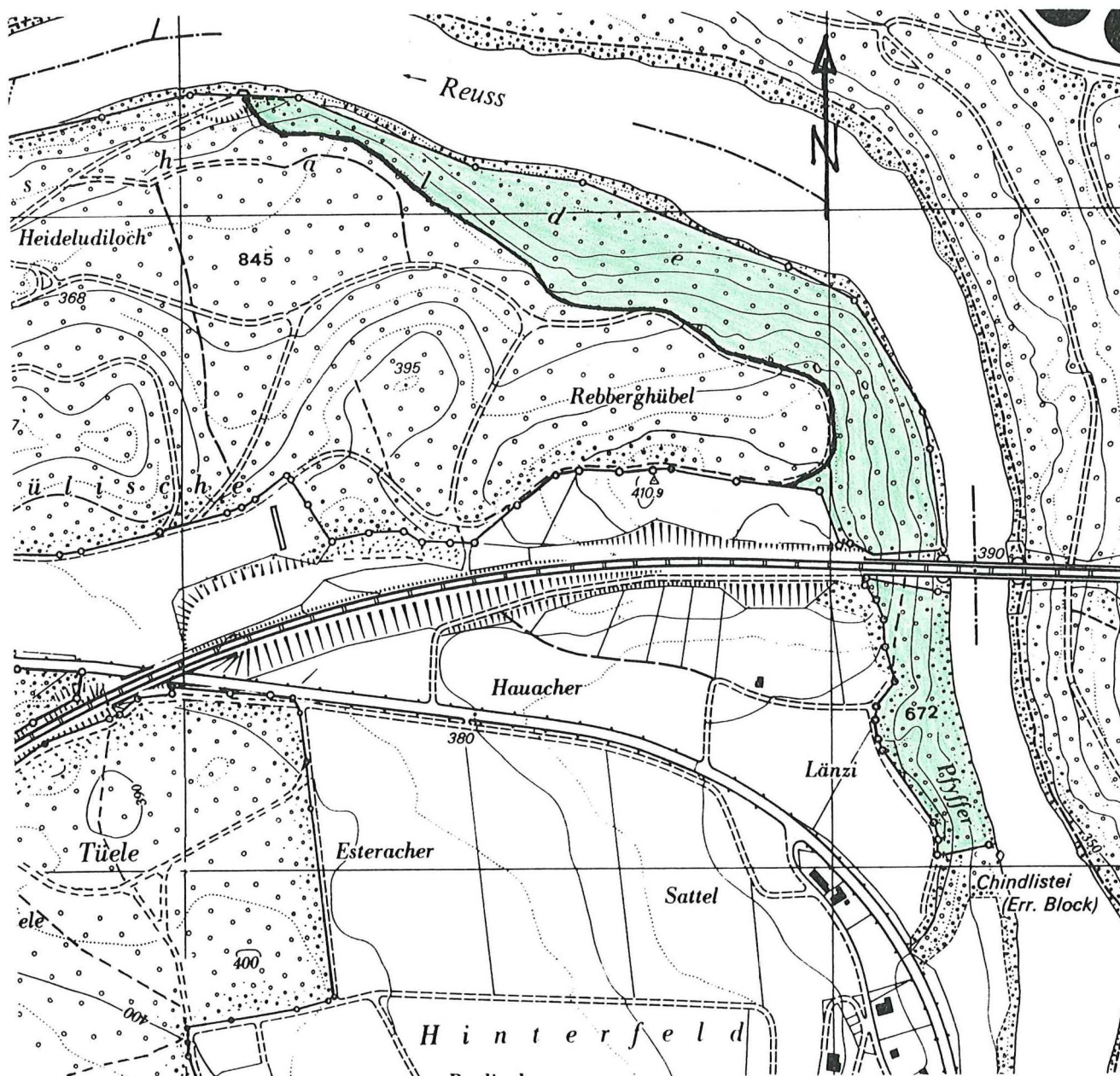
³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

OBG Wohlenschwil

Altholzinsel: Rüsshalde/Pfyffer

Planausschnitt 1:5000 vom 26.3.1999

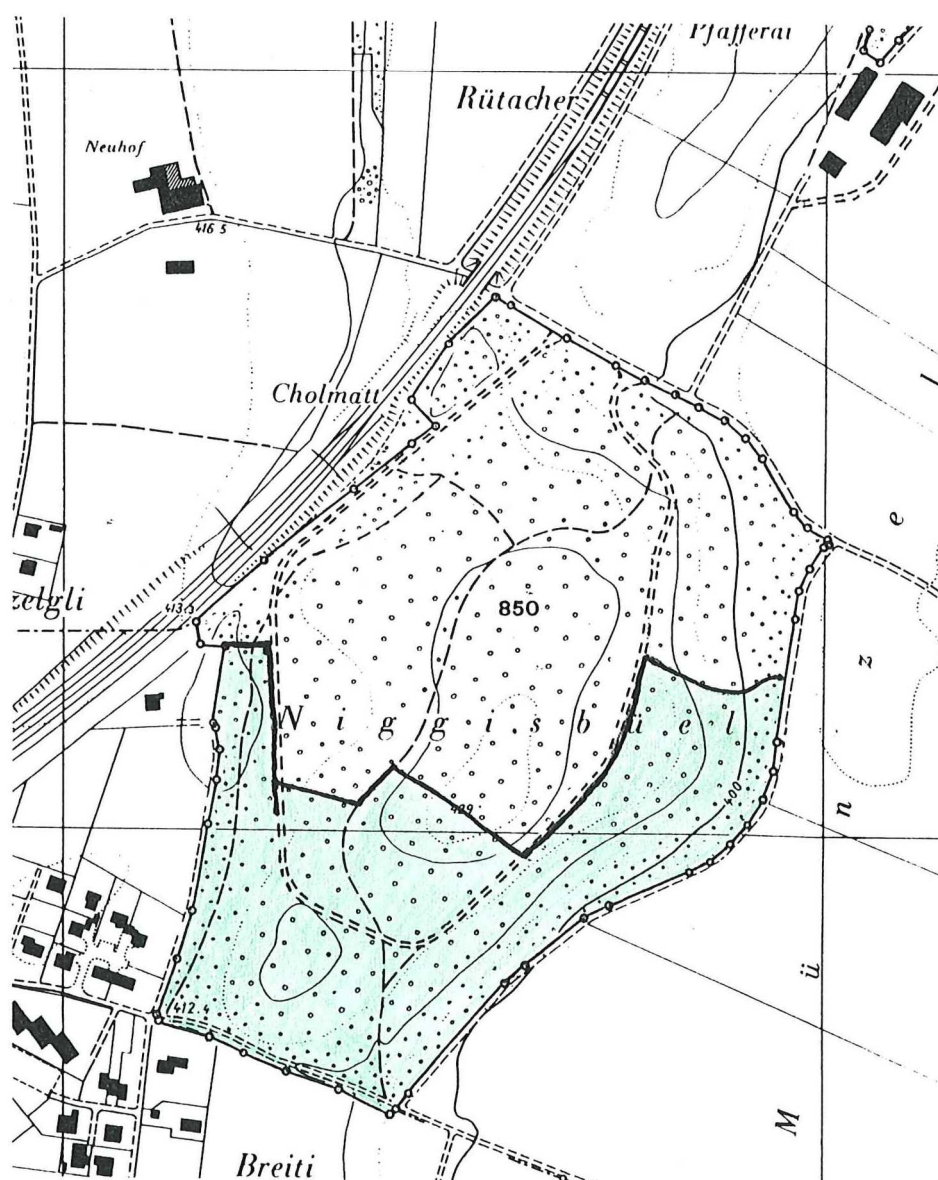


Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

OBG Wohlenschwil

Altholzinsel: Niggisbüel (Einzelbaumschutz)

Planausschnitt 1:5000 vom 26.3.1999



OBG: Wohenschwil

Altholzinsel: Niggisbüel

Baum Nr.	Baumart	BHD cm	Vitalität	Bemerkungen	Beobachtungen
1	Ei	81	2		
2	Ei	77	2		
3	Ei	69	1	guter Stamm; schmale Krone	
4	Ei	81	2		
5	Ei	105	1	mächtige Krone; grosser Anteil dürr	
6	Ei	78	2		
7	Ei	61	2		
8	Ei	80	2	schlechte Qualität; Klebäste	
9	Ei	112	1	mächtige Krone; sauberer Stamm	
10	Ei	45	2		
11	Ei	74	2	Klebäste	
12	Ei	85	1	viele starke Klebäste	
13	Ei	102	1	Klebäste	
14	Li	57	2		
15	Ei	108	2		
16	Ei	70	2	schlechte Qualität; viele Klebäste	
17	Habu	71	1	grosse vitale Krone	
18	Habu	64	1		
19	Ei	64	2	schlechte Qualität	
20	Ei	43	2	ganz schlechte Qualität; fast abgestorben	
21	Li	58	2		
22	Bu	76	1		
23	Ei	57	1	ganz schlechte Qualität; Klebäste	
24	Ei	105	1	mächtige Krone; Totholzanteil Stammqualität schlecht	
25	Ei	73	2	Qualität schlecht	
26	Ei	72	1	ganzer Stamm Klebäste	

Vitalität: 1 freistehend
 2 eingeklemmt / einzelne tote Äste
 3 abgestorben

OBG: Wohenschwil

Altholzinsel: Niggisbüel

Baum Nr.	Baumart	BHD cm	Vitalität	Bemerkungen	Beobachtungen
27	Ei	65	1	ganzer Stamm Klebäste; schwache Krone	
28	Ei	65	2	praktisch abgestorben	
29	Ei	61	2	viele Klebäste	
30	Ei	59	2	schwache Krone	
31	Li	63	1		
32	Ei	79	2		
33	Bu	74	1		
34	Ei	63	3	praktisch abgestorben	
35	Ei	60	2		
36	Bu	62	1	sehr starkes Blattwerk	
37	Bu	80	1		
38	Ei	53	2	Klebäste	
39	Ei	58	3		
40	Ei	67	3		
41	Ei	89	1	viele Klebäste	
42	Ei	80	1		
43	Ei	74	1	praktisch abgestorben	
44	Ei	67	2	viele Klebäste; grosser Totholzanteil in Krone	
45	Ei	65	2		
46	Ei	65	2	ganzer Stamm Klebäste; fast keine Krone	
47	Bu	76	1		
48	Ei	54	2		
49	Ei	53	1		
50	Ei	74	2	ganzer Stamm Klebäste	
51	Li	54	1		
52	Es	52	1		

Vitalität: 1 freistehend
 2 eingeklemmt / einzelne tote Äste
 3 abgestorben

